

An die
Durchgangärztinnen und Durchgangärzte
in Baden-Württemberg und im Saarland

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen C 15
(bitte stets angeben)
Ansprechpartner/in
Telefon Olaf Ernst 06221 5108-15200
Fax 06221 5108-15099
E-Mail olaf.ernst@dguv.de
Internet www.dguv.de/landesverbaende

Datum 01.10.2014

Rundschreiben D 16/2014

Verfahrensordnung der Clearingstelle für Gebührenfragen im Bereich des Landesverbandes Südwest der DGUV (Stand 01.10.2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur einvernehmlichen Klärung und Beilegung etwaiger Differenzen zwischen Ärztinnen und Ärzten des unfallchirurgischen und orthopädischen Fachgebiets und Unfallversicherungsträgern (UV-Träger), die sich aus der Abrechnung ärztlicher Leistungen ergeben, wurde für den regionalen Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes Südwest der DGUV eine Clearingstelle eingesetzt.

Die Clearingstelle wird aus Vertreterinnen und Vertretern der Ärzteschaft und der UV-Träger sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesverbandes Südwest der DGUV gebildet. Die Vertreterinnen und Vertreter der Clearingstelle sind aus dem Anhang zur Verfahrensordnung ersichtlich.

Anträge aus der Ärzteschaft können ab sofort eingereicht werden.

Ärztliche Leistungserbringer aus Baden-Württemberg richten ihre Clearinganträge an die
Clearingstelle des LV Südwest der DGUV
c/o Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Ärztliche Leistungserbringer aus dem Saarland richten ihre Clearinganträge an die
Clearingstelle des LV Südwest der DGUV
c/o Kassenärztliche Vereinigung Saarland
Europaallee 7-9
66113 Saarbrücken

Die Clearinganträge werden von dort aus an die jeweiligen ärztlichen Vertreterinnen und Vertreter in der Clearingstelle weitergeleitet.

Bitte beachten Sie, dass ein Clearingantrag nur dann in der Clearingstelle beraten werden kann, wenn für den strittigen Sachverhalt eine individuell schriftlich begründete Entscheidung des UV-Trägers vorliegt. Die Clearinganträge sind anonymisiert einzureichen.

Weitere Details über das Verfahren und die benannten Vertreterinnen und Vertreter der Clearingstelle ergeben sich aus der beigefügten Verfahrensordnung (siehe Anlage).

Die Clearingstelle soll schlichtend wirken, die Beschlüsse sind jedoch für die Parteien nicht verbindlich. Der Rechtsweg steht in jedem Fall offen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fabian Ritter
Leiter der Geschäftsstelle

Anlage
Verfahrensordnung

**Clearingstelle für Gebührenfragen
für den Bereich des
Landesverbandes Südwest der DGUV**

Verfahrensordnung der
Clearingstelle für Gebührenfragen (Clearingstelle)
für den Bereich des Landesverbandes Südwest der
Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Stand: 01.10.2014

§ 1 Aufgaben

Die Clearingstelle dient der einvernehmlichen Klärung von Gebührenstreitigkeiten zwischen Ärzten und gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, die sich aus

- ✓ der Abrechnung ärztlicher Leistungen nach dem „Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger“¹ (Ärztevertrag) einschließlich dem „Leistungs- und Gebührenverzeichnis“² (UV-GOÄ),
- ✓ der Auslegung der „Arbeitshinweise der Unfallversicherungsträger zur Bearbeitung von Arztrechnungen“ und
- ✓ der Abgrenzung der Kostenübernahme zu dem Bereich der vertragsärztlichen Versorgung (vertragsärztlichen Abrechnung)

ergeben.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Clearingstelle besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich aus zwei Vertreter/Vertreterinnen der Ärzteschaft, zwei Vertreter/Vertreterinnen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger und einem Vertreter/Vertreterin des Landesverbandes Südwest der DGUV zusammen.

(2) Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Kassenärztliche Vereinigung Saarland benennen jeweils ein Mitglied aus der Ärzteschaft für die Clearingstelle. Die Mitglieder aus der Ärzteschaft müssen als niedergelassene Durchgangsärzte/Durchgangsärztinnen tätig sind.

(3) Die zwei Mitglieder der gesetzlichen Unfallversicherungsträger werden durch das Landesverbandsforum des Landesverbandes Südwest der DGUV berufen.

(4) Der Geschäftsstellenleiter des Landesverbandes Südwest bestimmt das Mitglied des Landesverbandes Südwest.

(5) Die Mitglieder der Clearingstelle ergeben sich aus dem beigefügten Anhang.

¹ Vertrag gemäß § 34 Abs. 3 SGB VII zwischen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), Berlin, der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung, Kassel, einerseits und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung K.d.ö.R., Berlin, andererseits über die Durchführung der Heilbehandlung, die Vergütung der Ärzte sowie die Art und Weise der Abrechnung ärztlicher Leistungen.

² § 51 Abs. 1 Satz 1 des Ärztevertrags.

§ 3 Sitzungen der Clearingstelle für Gebührenfragen

(1) Clearinganträge von Seiten der **ärztlichen Leistungserbringer in Baden-Württemberg** sind verschlossen an die Clearingstelle des Landesverbandes Südwest der DGUV, c/o Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg, Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart zu senden.

Clearinganträge von Seiten der **ärztlichen Leistungserbringer aus dem Saarland** sind verschlossen an die Clearingstelle des Landesverbandes Südwest der DGUV, c/o Kassenärztliche Vereinigung Saarland, Europaallee 7-9, 66113 Saarbrücken zu richten.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen leiten die verschlossenen Clearinganträge ungeöffnet an die jeweiligen ärztlichen Vertreterinnen und Vertreter in der Clearingstelle weiter.

(2) Clearinganträge von Seiten der Unfallversicherungsträger sind an den Landesverband Südwest, Stichwort „Clearingstelle“ zu richten. Dieser leitet die Anträge an ein Mitglied der Unfallversicherungsträger in der Clearingstelle weiter.

(3) Die Fragestellungen sind ausformuliert und in schriftlicher Form zu übersenden. Weiterhin sollen alle entscheidungserheblichen Unterlagen (z.B. Berichte, Rechnungen, bisheriger Schriftwechsel) in anonymisierter Form dem jeweiligen Ansprechpartner unter (1) und (2) vorgelegt werden.

(4) Die jeweiligen Ansprechpartner nach (1) bzw. (2) unterziehen die vorgelegte Fragestellung einer eigenen Vorprüfung. Soweit sie eine Beschlussfassung im Sinne des Antrags für aussichtslos halten, teilen sie dem Antragsteller / der Antragstellerin mit, dass eine Beratung in der Clearingstelle nicht erfolgt. Sofern sie ein Beratungsbedarf in der Clearingstelle sehen, beauftragen sie den Landesverband Südwest, eine Sitzung einzuberufen.

(5) Die Clearingstelle wird nur auf Antrag eines Mitgliedes der Ärzteschaft oder eines Mitgliedes der gesetzlichen Unfallversicherungsträger tätig.

(6) Die Mitglieder der Clearingstelle können zur jeweiligen Entscheidungssache andere Sachverständige hinzuziehen, die jedoch bei der Abstimmung nicht mitwirken. Kosten sollen durch die Hinzuziehung von Sachverständigen nicht entstehen.

(7) Die Clearingstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vertreter anwesend sind. Sofern die Clearingstelle für Gebührenfragen nicht beschlussfähig ist, wird kurzfristig eine neue Sitzung einberufen.

(8) Ein von einer Antrags Sache unmittelbar betroffenes Mitglied der Clearingstelle ist für diesen Fall von der Abstimmung ausgeschlossen. Der Beschluss kann – auch wenn nur vier Mitglieder insgesamt anwesend sind – in diesem Fall von den verbleibenden drei Mitgliedern gefasst werden.

(9) Beschlüsse der Clearingstelle können nur einstimmig gefasst werden. Stimmt ein Mitglied gegen den Beschluss oder enthält sich der Stimme, kommt ein Beschluss nicht zu stande.

(10) Die Beschlüsse der Clearingstelle sind für die Parteien nicht verbindlich.

§ 4 Organisatorisches

- (1) Alle für die Durchführung des Verfahrens vor der Clearingstelle erforderlichen Maßnahmen werden vom Landesverband Südwest getroffen. Seine Aufgabe ist die Abstimmung des Sitzungstermins mit den Mitgliedern der Clearingstelle, die Einladung an die Mitglieder, die Protokollführung zu den Sitzungen sowie die Vor- und Nachbereitung der Sitzungsunterlagen einschließlich der Information der Antragsteller über die jeweilige Entscheidung der Clearingstelle.
- (2) Soweit Beschlüsse der Clearingstelle von den „Arbeitshinweisen der Unfallversicherungsträger zur Bearbeitung von Arztrechnungen“ abweichen oder ein Ergänzungsbedarf festgestellt wird, erhält der Vorsitzende der Arbeitsgruppe „Rechnungsprüfung“ der DGUV eine Kopie der Entscheidung.
- (3) Das Protokoll wird zwischen den Mitgliedern der Clearingstelle abgestimmt und vom Protokollführer unterzeichnet. Die Mitglieder der Clearingstelle erhalten eine Kopie des Protokolls.
- (4) Jede Partei trägt die Kosten für ihre Sitzungsteilnahme selbst.
- (5) Sonstige für die Betreuung der Sitzung entstehenden Kosten trägt der Landesverband Südwest.

Anhang

Verzeichnis der Vertreterinnen und Vertreter der Clearingstelle (Stand: 26.09.2014):

1. Vertreterinnen und Vertreter der Ärzteschaft:

Baden-Württemberg:

Herr Dr. med. Frido Mütsch, D-Arzt, Heilbronn
Herr Dr. med. Oliver Frerking, D-Arzt, Karlsruhe (Stellvertreter)

Kontaktdaten:

**Clearingstelle des Landesverbandes Südwest der DGUV
c/o Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart**

Saarland:

Herr Dr. med. Peter Bongers, D-Arzt, Saarlouis
Herr PD Dr. med. Marcus Maier, D-Arzt, Dillingen

Kontaktdaten:

**Clearingstelle des Landesverbandes Südwest der DGUV
c/o Kassenärztliche Vereinigung Saarland
Europaallee 7-9
66113 Saarbrücken**

2. Vertreterinnen und Vertreter der UV-Träger:

Frau Melanie Mayer, Berufsgenossenschaft Holz und Metall, Bezirksverwaltung Mainz
Herr Ralf Schaaf, Unfallkasse Baden-Württemberg

Kontaktdaten:

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Landesverband Südwest
Clearingstelle
Kurfürsten-Anlage 62
69115 Heidelberg**

FAX: 06221-5108-15099

E-Mail: lv-suedwest@dguv.de

Internet: www.dguv.de/landesverbaende

3. Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes Südwest der DGUV:

Herr Olaf Ernst, Heidelberg
Frau Jessica Hennig, Heidelberg (Stellvertreterin)